

Antrag

Stadträtinnen / Stadträte - Fraktionen

AfD-GS

Betreff

Waffenverbot bei Veranstaltungen: Kontrolle und Durchsetzung verbessern

Das Führen von Waffen jeglicher Art ist gemäß § 42 Waffengesetz verboten bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.

Das Waffengesetz bietet also die gesetzliche Grundlage, um von Veranstaltungen wie dem Weindorf, dem Volksfest, dem Hamburger Fischmarkt, dem Weihnachtsmarkt u. a. m. Waffen vollständig fernzuhalten. Erforderlich ist allerdings die wirkungsvolle Kontrolle und Durchsetzung dieses absoluten Waffenverbots bei Veranstaltungen. Zuständig für die Umsetzung des Waffengesetzes in Stuttgart ist gemäß §§ 48 und 49 WaffG die Waffenbehörde der LHS.

Wir fragen:

- In welchem Umfang hat die Waffenbehörde der LHS bisher die Umsetzung von § 42 WaffG, d. h. das absolute Waffenverbot bei öffentlichen Veranstaltungen (usw. siehe oben) kontrolliert und durchgesetzt?

Bitte um quantitative Angaben für die vergangenen zehn Jahre.

Wir beantragen:

- Unverzögliche Verstärkung der Waffenbehörde mit Personal und Mitteln, um Kontrollen bei öffentlichen Veranstaltungen (usw. siehe oben) durchzuführen.

- Ersuchen um Amtshilfe bei der Landespolizei, um die Waffenbehörde bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Anlage/n

Keine